



Gemeinde Kirchdorf a. Inn  
Landkreis Rottal-Inn

# BEKANNTMACHUNG

## Satzungsbeschluss

### Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf-Dobl-Machendorf“ Deckblatt-Nr. 3 (Volksschule)

Der Gemeinderat Kirchdorf a. Inn hat in der Sitzung vom 27. Juni 2022 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „Kirchdorf-Dobl-Machendorf“ Deckblatt Nr. 3 (Volksschule) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsdeckblatts umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 22 Gemarkung Kirchdorf a. Inn. Der genau Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

**Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung (Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf-Dobl-Machendorf“ Deckblatt-Nr. 3 (Volksschule)) in Kraft.**

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans „Kirchdorf-Dobl-Machendorf“ Deckblatt Nr. 3 (Volksschule) mit integrierter Grünordnung und Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Dachgeschoß, Zimmer 22 (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und alle Unterlagen im Internet unter <https://www.kirchdorfaminn.de/buergerservice-rathaus/ortsrecht/bebauungsplaene/> einzusehen.

### Lageplan:



Kirchdorf a. Inn, den 4. Juli 2022

Johann Springer  
1. Bürgermeister

Angeheftet am:  
Abzunehmen ab:

4. Juli 2022  
8. August 2022